

NOVELLIERUNG DER FEUERWEHRVERORDNUNG  
- FwVO -

<p><b>Bisherige Fassung</b> Stand: 21. März 1991 (GVBl. S. 89), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1992 (GVBl. S. 229), BS 213-50-4</p>	<p><b>Geltende Fassung ab 29. Juli 2010</b> geändert durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehrverordnung vom 25. Juni 2010 (GVBl. S. 201)</p>
<p><b>ERSTER ABSCHNITT</b></p> <p><b>Organisation der Feuerwehr</b></p> <p><b>§ 1</b></p> <p><b>Aufstellung der Gemeindefeuerwehr</b></p> <p>(1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.</p> <p>(2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.</p> <p>(3) Bei Verbandsgemeinden ist für Brandgefahren in der Regel das Gebiet der Ortsgemeinde Ausrückebereich.</p>	<p><b>ERSTER ABSCHNITT</b></p> <p><b>Organisation der Feuerwehr</b></p> <p><b>§ 1</b></p> <p><b>Aufstellung der Gemeindefeuerwehr</b></p> <p>(1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem <b>an einer öffentlichen Straße gelegenen</b> Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.</p> <p>(2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.</p> <p>(3) Bei Verbandsgemeinden ist für Brandgefahren in der Regel das Gebiet der Ortsgemeinde Ausrückebereich.</p> <p><b>(4) Aus dieser Verordnung können Dritte keine Ansprüche herleiten.</b></p>

	<p><b>(5) Zur Sicherstellung der in der Einsatzgrundzeit erforderlichen Einsatzstärke können mehrere Feuerwehreinheiten aus verschiedenen Gemeinden gleichzeitig alarmiert werden (Alarmierungsgemeinschaften).</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gliederung</b></p> <p>(1) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenrisiken ist die Feuerwehr in Facheinheiten und taktische Einheiten zu gliedern.</p> <p>(2) Facheinheiten sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Brandschutz,</li><li>2. Technischer Dienst,</li><li>3. Gefahrstoffe,</li><li>4. Wasserschutz,</li><li>5. Führungsdienst.</li></ol> <p>(3) Taktische Einheiten sind der Trupp, die Staffel, die Gruppe, der Zug und der Verband. Trupps, Staffeln und Gruppen verschiedener Fachbereiche können zu gemischten Zügen zusammengefasst werden. Erforderlichenfalls sind gemischte Verbände zu bilden.</p> <p>(4) Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gliederung</b></p> <p>(1) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenrisiken ist die Feuerwehr in Facheinheiten und taktische Einheiten zu gliedern.</p> <p>(2) Facheinheiten sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Brandschutz,</li><li>2. Technische <b>Hilfe</b>,</li><li>3. <b>ABC-Schutz</b>,</li><li>4. Wasserschutz,</li><li>5. Führungs<b>unterstützung</b>.</li></ol> <p>(3) Taktische Einheiten sind der Trupp, die Staffel, die Gruppe, der Zug und der Verband. Trupps, Staffeln und Gruppen <b>eines Bereichs oder</b> verschiedener -- Bereiche können zu --- Zügen zusammengefasst werden. Erforderlichenfalls sind <b>taktische</b> Verbände zu bilden.</p> <p>(4) Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.</p>

**§ 3**

**Einrichtungen und Ausstattung mit  
Fahrzeugen und Sonderausrüstungen**

(1) Jede Gemeinde hat eine Einrichtung zur Alarmierung und Führung (Feuerwehreinsatzzentrale) vorzuhalten. Für die Wartung und Pflege von Schlauchmaterial, Atemschutzgeräten und weiteren Sonderausrüstungen, insbesondere für solche, für die wiederkehrende Überprüfungen vorgeschrieben sind, können gemeinsame Einrichtungen betrieben oder Einrichtungen des Landkreises genutzt werden.

(2) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet - wenn hiervon die überörtliche Gefahrenabwehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Landkreis - jeden Ausrückbereich in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklassen ein:

1. Brandgefahren B 1 bis B 5,
2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 bis T 5,
3. Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe) G 1 bis G 5,
4. Gefahren durch radioaktive Stoffe R 1 bis R 5,
5. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W 1 bis W 5.

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjek-

**§ 3**

**Einrichtungen und Ausstattung mit  
Fahrzeugen und Sonderausrüstungen**

(1) Jede Gemeinde hat eine Einrichtung zur Alarmierung und Führungsunterstützung (Feuerwehreinsatzzentrale) vorzuhalten. Für die Wartung und Pflege von Schlauchmaterial, Atemschutzgeräten und weiteren Sonderausrüstungen, insbesondere für solche, für die wiederkehrende Überprüfungen vorgeschrieben sind, können **im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit** gemeinsame Einrichtungen betrieben oder Einrichtungen des Landkreises genutzt werden.

(2) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet - wenn hiervon die überörtliche Gefahrenabwehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Landkreis - jeden Ausrückbereich in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklassen ein:

1. Brandgefahren B 1 bis B 5,
2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 bis T 5,
3. Gefahren durch Gefahrstoffe **einschließlich** radioaktiver Stoffe **(ABC-Gefahren) ABC 1 bis ABC 5,**
4. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W 1 bis W 5.

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjek-

ten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur im Ausrückebereich entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien.

(3) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von acht Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 15 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 25 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 3 eingesetzt werden können.

(4) Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, der Mindestbedarf der Stufen 2 und 3 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Jede Gemeinde muss mindestens einen Einsatzleitwagen (RP), ein Löschgruppenfahrzeug 8/6 und einen Rüstwagen 1 bereithalten. Städte mit Berufsfeuerwehren haben mindestens die für die Risikoklasse 5 erforderlichen Fahrzeuge und Sonderausrüstungen bereitzuhalten.

(5) Für Gefahrenlagen besonderer Art sind weitere notwendige Geräte und Materialien bereitzuhalten, die nicht zur Normausstattung oder sonstigen anerkannten Ausstattung der Fahrzeuge gehören oder auf diesen nicht ständig in ausreichender Menge mitgeführt werden.

ten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur im Ausrückebereich entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien.

(3) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von acht Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 15 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 25 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 3 eingesetzt werden können.

(4) Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, der Mindestbedarf der Stufen 2 und 3 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Jede Gemeinde muss mindestens einen Einsatzleitwagen **1**, **ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/10 und ein Mehrzwecktransportfahrzeug 2** bereithalten. Städte mit Berufsfeuerwehren **sollen** mindestens die für die Risikoklasse 5 erforderlichen Fahrzeuge und Sonderausrüstungen **bereithalten**.

(5) Für Gefahrenlagen besonderer Art sind weitere notwendige Geräte und Materialien bereitzuhalten, die nicht zur Normausstattung oder sonstigen anerkannten Ausstattung der Fahrzeuge gehören oder auf diesen nicht ständig in ausreichender Menge mitgeführt werden.

<p>(6) Den Gemeindefeuerwehren müssen geeignete, ausgebildete Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel sowie Gerätewarte für die Prüfung, Wartung und Pflege der sonstigen Ausrüstung zur Verfügung stehen.</p>	<p>(6) <b>Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass</b> geeignete, ausgebildete Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel sowie Gerätewarte für die Prüfung, Wartung und Pflege der sonstigen Ausrüstung zur Verfügung stehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade</b></p> <p>(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die Kreisfeuerwehrinspektore, Kreisausbilder, Kreisgerätewarte und die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der kreisfreien Städte und des Landes tragen bei Einsätzen und Übungen Feuerwehr-Schutzkleidung.</p> <p>Hierfür sind sie auszustatten mit:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz,</li><li>2. Arbeitsmütze,</li><li>3. Feuerwehr-Schutzanzug, bestehend aus Jacke, Hose und Pullover oder Weste,</li><li>4. Schutzhandschuhen,</li><li>5. Feuerwehrschutzschuhwerk (Feuerwehrtiefel),</li><li>6 Überjacke und Kopfbedeckung, die gegen besondere Witterungseinflüsse schützen.</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade</b></p> <p>(1) <b>Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die Kreisfeuerwehrinspektore, die Kreisausbilder, die Kreisgerätewarte und die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der kreisfreien Städte und des Landes sind zum Schutz vor Gefahren bei der Ausbildung, den Übungen und den Einsätzen mindestens mit folgender persönlicher Schutzausrüstung für die technische Hilfe und für die Brandbekämpfung auszustatten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Feuerwehrhelm,</b></li><li><b>2. Feuerwehr-Schutzanzug,</b></li><li><b>3. Feuerwehrsicherheitsschuhwerk (Feuerwehrtiefel),</b></li><li><b>4. Schutzhandschuhe und</b></li><li><b>5. Wetterschutz (Nässeschutz, Kälteschutz, Kopfbedeckung).</b></li></ol> <p><b>Darüber hinaus ergeben sich Art und Umfang der erforderlichen</b></p>

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen tragen bei anderen dienstlichen Veranstaltungen einen Feuerwehr-Dienstanzug. Hierfür sind die männlichen Feuerwehrangehörigen auszustatten mit Mütze, Hemd, Binder, Hose und Jacke. Die weiblichen Feuerwehrangehörigen sind auszustatten mit Käppi, Bluse, Jacke, Rock oder Hose. Zum Feuerwehr-Dienstanzug können ein Mantel oder ein Anorak getragen werden. Der Feuerwehr-Dienstanzug für weibliche Feuerwehrangehörige kann darüber hinaus durch eine Umhängetasche ergänzt werden. Auf dem Feuerwehr-Dienstanzug und der Feuerwehr-Schutzkleidung können Dienstgrad- und Funktionsabzeichen getragen werden.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr tragen Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung. Hierfür sind sie auszustatten mit Jugendfeuerwehrhelm, Käppi, Jacke, Hose, Leibriemen und Schutzhandschuhen. Zur Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung können ein Anorak und Feuerwehrschutzschuhwerk (Feuerwehrtiefel) getragen werden.

(4) Die Führung von Funktionsbezeichnungen und Dienstgraden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, und der Kreisfeuerwehrenspekteure erfolgt gemäß der Anlage 3.

**speziellen persönlichen Schutzausrüstung aus der Gefährdungsbeurteilung der Aufgabenträger.**

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen **sollen** bei anderen dienstlichen Veranstaltungen Feuerwehr-Dienst**kleidung tragen**. Hierfür **sollen** die männlichen Feuerwehrangehörigen mit Mütze, Hemd, Binder, Hose und Jacke **ausgestattet werden**. Die weiblichen Feuerwehrangehörigen **sollen** mit Käppi, Bluse, **Halstuch**, Jacke, Rock oder Hose **ausgestattet werden**. Zur Feuerwehr-Dienst**kleidung kann** ein Mantel oder ein Anorak getragen werden. --- **Der Feuerwehr-Schutzanzug nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann auch als Feuerwehr-Dienstkleidung getragen werden**. Auf der Feuerwehr-Dienst**kleidung** können Dienstgrad- und Funktionsabzeichen getragen werden.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr tragen Jugendfeuerwehr-**Kleidung**. Hierfür sind sie auszustatten mit Jugendfeuerwehrhelm, **Kopfbedeckung**, Jacke, Hose, **Gürtel** und Schutzhandschuhen. Zur Jugendfeuerwehr-**Kleidung** können ein Anorak und **festes Schuhwerk** getragen werden.

(4) Die Führung von Funktionsbezeichnungen und Dienstgraden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, und der Kreisfeuerwehrenspekteure erfolgt gemäß der Anlage 3.

<p style="text-align: center;"><b>ZWEITER ABSCHNITT</b> <b>Überörtliche Gefahrenabwehr</b> <b>und Katastrophenschutz</b> <b>§ 5</b> <b>Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen</b></p> <p>(1) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBKG sind solche, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen,</li><li>2. zusätzlich für Gefahren größeren Umfangs in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bereitgehalten werden müssen.</li></ol> <p>(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>Einrichtungen zur jederzeitigen Entgegennahme von Hilfeersuchen und zur Alarmierung, die auch im Zusammenwirken mit anderen Aufgabenträgern vorgehalten werden können, (aufgehoben durch <b>LBKG-Änderungsgesetz vom 1. Juli 2005</b>)</i></li><li>2. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>ZWEITER ABSCHNITT</b> <b>Überörtliche Gefahrenabwehr</b> <b>und Katastrophenschutz</b> <b>§ 5</b> <b>Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen</b></p> <p>(1) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach § 4 Abs. 1 <b>Nr. 1 und 2</b> sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBKG sind solche, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen,</li><li>2. zusätzlich für Gefahren größeren Umfangs in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bereitgehalten werden müssen.</li></ol> <p>(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,</li><li>2. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,</li><li>3. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeuge <b>20/40 oder 20/40-SL</b>,</li></ol>
---	---

<p>3. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,</p> <p>4. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeuge 24/48, Schlauchwagen 2000, Rüstwagen 2, Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz, Messtruppfahrzeuge-Gefahrstoffe, Gerätewagen Gefahrstoffe 1 (RP), Gerätewagen Gefahrstoffe 2, Dekontaminations- und Transportfahrzeuge, Mehrzweckboote und Hubrettungsfahrzeuge DL (DLK) 18-12 und DL (DLK) 23-12, mobile Lautsprecheranlagen.</p> <p>(3) Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einrichtungen zur Alarmierung und Führung im Rahmen des Katastrophenschutzes,</li><li>2. Schaummittel, Geräte und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammumpfen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutz-ausrüstungen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter.</li></ol>	<p>Schlauchwagen 2000-Tr, Rüstwagen, Gerätewagen-<b>Atemschutz</b>, <b>Gerätewagen-Messtechnik</b>, Gerätewagen-Gefahrgut, <b>Mehrzweckfahrzeug-Gefahrstoffe</b>, <b>Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination</b>, <b>Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 3</b>, Mehrzweckboote und Hubrettungsfahrzeuge <b>18-12 oder 23-12</b>, mobile Lautsprecheranlagen.</p> <p>(3) Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einrichtungen zur -- <b>Führungunterstützung</b> im Rahmen des <b>überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des</b> Katastrophenschutzes,</li><li>2. Schaummittel, Geräte und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammumpfen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutz-ausrüstungen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter.</li></ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Planung</b></p> <p>Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Gemeinden, soweit eine Gemeinde unmittelbar betroffen ist, mit deren Einvernehmen, die Stan-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Planung</b></p> <p>Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Gemeinden, soweit eine Gemeinde unmittelbar betroffen ist, mit deren Einvernehmen, die Stan-</p>

<p>dorte der in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Diese sind so zu wählen, dass die in § 3 Abs. 3 genannten Zeiten in der Regel eingehalten werden können. Hierbei sind auch die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen.</p>	<p>dorte der in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Diese sind so zu wählen, dass die in § 3 Abs. 3 genannten Zeiten in der Regel eingehalten werden können. Hierbei sind auch die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kosten</b></p> <p>Der Landkreis trägt für die in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt. Darüber hinaus trägt der Landkreis auch die Kosten der Aufwandsentschädigung für die Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und deren Stellvertreter nach § 20.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kosten</b></p> <p>Der Landkreis trägt für die in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt. Darüber hinaus trägt der Landkreis auch die Kosten der Aufwandsentschädigung für die Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und deren Stellvertreter nach § 20.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Beteiligung der Gemeinden</b></p> <p>(1) Der Landkreis kann die von ihm beschafften baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Gemeinde überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Kata-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Beteiligung der Gemeinden</b></p> <p>(1) Der Landkreis kann die von ihm beschafften baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Gemeinde überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Kata-</p>

<p>strophenschutz bereitzustellen.</p> <p>(2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde, die nach § 3 zur Bereitstellung einer oder mehrerer der in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen verpflichtet ist, vereinbaren, dass diese gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle die bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes bei angemessener Kostenregelung bereitstellt.</p>	<p>strophenschutz bereitzustellen.</p> <p>(2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde, die nach § 3 zur Bereitstellung einer oder mehrerer der in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen verpflichtet ist, vereinbaren, dass diese gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle die bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes bei angemessener Kostenregelung bereitstellt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>DRITTER ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeines, Ausbildungsinhalte</b></p> <p>(1) Die Ausbildung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dem Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang,</li><li>2. der fachspezifischen Ausbildung,</li><li>3. der Ausbildung im Rahmen der Einheit,</li><li>4. der Ausbildung für Sonderfunktionen,</li><li>5. der Ausbildung für Führungskräfte.</li></ol> <p>(2) Art und Umfang der Ausbildung richten sich nach den Aufgaben der Facheinheit, in der der Feuerwehrangehörige tätig ist, und nach der</p>	<p style="text-align: center;"><b>DRITTER ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeines, Ausbildungsinhalte, Anerkennung</b></p> <p>(1) Die Ausbildung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. der Truppausbildung,</b></li><li><b>2. der technischen Ausbildung und</b></li><li><b>3. der Führungsausbildung.</b></li></ol> <p>(2) Art und Umfang der Ausbildung richten sich nach den Aufgaben der Facheinheit, in der der Feuerwehrangehörige tätig ist, und nach der</p>

Funktion, die er wahrnimmt. Jeder Feuerwehrangehörige soll unabhängig von dem Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang, der Ausbildung für Sonderfunktionen und Führungskräfte und sonstigen lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst leisten.

(3) Die Ausbildung ist insbesondere auszurichten auf

1. die Rettung von Menschen,
2. die Rettung von Tieren,
3. die Bekämpfung von Bränden,
4. die Leistung technischer Hilfe,
5. die Bekämpfung von Umweltgefahren,
6. die Mitwirkung im vorbeugenden Gefahrenschutz.

Funktion, die er wahrnimmt. Jeder Feuerwehrangehörige soll unabhängig von -- lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst leisten.

**(3) Die Ausbildungsinhalte sowie die jeweils erforderlichen Voraussetzungen richten sich nach den Feuerwehr-Dienstvorschriften, dem Aus- und Fortbildungskonzept für die Kreisausbildung in Rheinland-Pfalz, dem Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz und der Führungsdienst-Richtlinie Rheinland-Pfalz.**

**(4) Eine Ausbildung, die in anderen Ländern nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 durchgeführt wurde, wird in Rheinland-Pfalz grundsätzlich anerkannt. Über die Anerkennung der Ausbildung zum Gruppenführer (§ 13), Zugführer (§ 14) oder Verbandsführer (§ 15) entscheidet der Aufgabenträger im Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz.**

**(5) Über die Anerkennung einer vergleichbaren Ausbildung, die nicht nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 oder bei anderen Hilfsorganisationen durchgeführt wurde, entscheidet der Aufgabenträger im Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz; bei Kreisausbildern entscheidet der Landrat im**

	<b>Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz.</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung zum Truppmann</b></p> <p>(1) Ziel der Ausbildung zum Truppmann ist die Befähigung zum Einsatz in einem Trupp, einer Staffel oder einer Gruppe. Sie besteht aus einem mindestens 70 Stunden dauernden Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang, der sich über alle Aufgabenbereiche der Feuerwehr erstreckt, und einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst. Der Aufgabenträger kann die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr bis zu einem Jahr anrechnen.</p> <p>(2) Der Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang soll zu Beginn der Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst durchgeführt werden.</p> <p>(3) Über die Anerkennung einer vergleichbaren Ausbildung entscheidet der Aufgabenträger im Einvernehmen mit der Landesfeuerwehrschule.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung zum Truppmann</b></p> <p>(1) Ziel der <b>Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)</b> ist die Befähigung zur <b>Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung.</b></p> <p><b>(2) Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung Standort bezogener Kenntnisse.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung zum Truppmann in einer bestimmten Facheinheit</b></p> <p>Für die Tätigkeit als Truppmann in einer bestimmten Facheinheit ist über die Ausbildung nach § 10 hinaus eine zusätzliche Ausbildung im Rahmen eines mindestens 35 Stunden dauernden Fachlehrgangs erforderlich. Bestimmte Facheinheiten sind insbesondere Gefahrstoffzüge, Einheiten</p>	<p><i>(siehe § 12)</i></p>

<p>des Technischen Dienstes und des Führungsdienstes. Die Ausbildung wird nach Abschluss der mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst durchgeführt. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung zum Truppführer</b></p> <p>Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu fachlich richtigem und selbständigem Handeln nach Auftrag innerhalb einer Staffel oder einer Gruppe. Die Ausbildung dauert mindestens 35 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung zum Truppführer</b></p> <p><b>Ziel der Ausbildung zum Truppführer ist die Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Technische Ausbildung</b></p> <p><b>Die technische Ausbildung ist eine zusätzliche Ausbildung, insbesondere für Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Bootsführer, Träger von Chemikalienschutzanzügen, Maschinisten, technische Hilfeleistung, ABC-Einsatz, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung und Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege von Informations- und Kommunikationsmitteln.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung zum Gruppenführer</b></p> <p>Ziel der Ausbildung zum Gruppenführer ist die Befähigung zum Führen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung zum Gruppenführer</b></p> <p><b>Ziel der Ausbildung zum Gruppenführer ist die Befähigung zum</b></p>

<p>eines Trupps als selbständiger taktischer Einheit, einer Staffel oder einer Gruppe. Die Ausbildung dauert mindestens 70 Stunden. Voraussetzung für die Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p><b>Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständiger taktischer Einheit sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Gruppenstärke.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung zum Zugführer</b></p> <p>Ziel der Ausbildung zum Zugführer ist die Befähigung zum selbständigen Führen eines Zugs. Die Ausbildung dauert mindestens 70 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung zum Zugführer</b></p> <p><b>Ziel der Ausbildung zum Zugführer ist die Befähigung zum Führen eines Zuges sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines Zuges.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung zum Führer von Verbänden und zum Wehrleiter</b></p> <p>(1) Ziel der Ausbildung zum Führer von Verbänden ist die Befähigung zum selbständigen Führen von Verbänden, die sich aus verschiedenen Facheinheiten zusammensetzen können. Die Ausbildung dauert mindestens 35 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Zugführer.</p> <p>(2) Ziel der Ausbildung zum Wehrleiter ist die Befähigung zum Führen einer Feuerwehr in organisations- und verwaltungsmäßiger Hinsicht. Die Ausbildung dauert mindestens 16 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Führer von Verbänden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung zum Verbandsführer und zum Wehrleiter</b></p> <p>(1) Ziel der Ausbildung zum <b>Verbandsführer</b> ist die Befähigung zum <b>Führen von Einheiten über der Stärke eines Zuges sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten verschiedener Aufgabenbereiche.</b></p> <p>(2) Ziel der Ausbildung zum Wehrleiter ist die Befähigung zum <b>Leiten</b> einer Feuerwehr in organisations- und verwaltungsmäßiger Hinsicht.</p>

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 16**

**Ausbildung für Sonderfunktionen**

(1) Für Sonderfunktionen ist eine zusätzliche Ausbildung durchzuführen. Sonderfunktionen sind insbesondere Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart, Maschinist, Gerätewart, Sprechfunker, Kreisausbilder und Ausbilder in einer Gemeinde oder kreisfreien Stadt. Sonderfunktionen nehmen auch die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen wahr, die Informations- und Kommunikationsmittel bedienen, warten und pflegen.

(2) Voraussetzung für die Ausbildung zum

1. Atemschutzgeräteträger ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer und zum Atemschutzgeräteträger,
2. Gerätewart ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer und in der Regel zum Maschinisten,
3. Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer,
4. Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer,
5. Kreisausbilder und Ausbilder in einer Gemeinde oder kreisfreien Stadt

(siehe § 12)

<p>ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer; dies gilt nicht für Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Feuerwehrausbildung, die keine Feuerwehrangehörigen sind.</p> <p>(3) § 10 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Kreisausbildern der Landrat im Einvernehmen mit der Landesfeuerweherschule über die Anerkennung entscheidet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Durchführung der Ausbildung</b></p> <p>(1) Die Ausbildung im Rahmen der mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst nach § 10 Abs. 1 Satz 2 wird in der Gemeinde in der Regel durch den Einheitsführer durchgeführt.</p> <p>(2) Für den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nach § 10 Abs. 1 Satz 2, die Ausbildung nach § 12 und die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Sprechfunker nach § 16 Abs. 1 sollen sich die Aufgabenträger der auf Kreisebene angebotenen Lehrgänge bedienen, die durch Kreisausbilder durchgeführt werden. In kreisfreien Städten wird diese Ausbildung durch eigene Ausbilder durchgeführt.</p> <p>(3) Im Übrigen wird die Ausbildung lehrgangsmäßig an der Landesfeuerweherschule, einer gleichwertigen Einrichtung oder als Außenlehrgang der Landesfeuerweherschule durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Durchführung der Ausbildung</b></p> <p><b>(1) Für die Ausbildung nach § 10 Abs. 1, § 11 und § 12 sollen sich die Aufgabenträger der auf Kreisebene angebotenen Lehrgänge bedienen, die durch Kreisausbilder durchgeführt werden, soweit solche Lehrgänge nicht von der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz durchgeführt werden; dies gilt für kreisfreie Städte entsprechend. Die Ausbildung nach § 10 Abs. 2 wird in der Regel von der Gemeinde durchgeführt.</b></p> <p><b>(2) Im Übrigen wird die Ausbildung an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt.</b></p>

<p>(4) Die Ausbildungsabschnitte für eine Funktion sollen innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der betreffenden Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden.</p>	<p><b>(3)</b> Die Ausbildungsabschnitte für eine Funktion sollen innerhalb von zwei Jahren, <b>in besonderen Fällen innerhalb von drei Jahren</b>, nach Beginn der betreffenden Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Nachweis der Ausbildung</b></p> <p>(1) Mit Abschluss jeder Ausbildung ist festzustellen, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.</p> <p>(2) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach § 17 Abs. 1 wird vom Wehrleiter festgestellt. Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung nach § 17 Abs. 2 wird durch den Wehrleiter und den Kreisfeuerwehrinspekteur, in kreisfreien Städten durch den Stadtfeuerwehrinspekteur, oder deren Beauftragte festgestellt.</p> <p>(3) Bei einer Ausbildung nach § 17 Abs. 3 haben der Leiter der Landesfeuerweherschule, der Leiter einer gleichwertigen Einrichtung oder deren Beauftragte die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme zu bescheinigen. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss wird nach Vorliegen aller für den jeweiligen Ausbildungsabschluss erforderlichen Lehrgangsnachweise durch den Wehrleiter festgestellt. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss für Kreisausbilder und Kreisgerätewarte wird durch den Kreisfeuerwehrinspekteur festgestellt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Nachweis der Ausbildung</b></p> <p>(1) Mit Abschluss jeder Ausbildung ist festzustellen, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.</p> <p>(2) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung —wird vom Wehrleiter, <b>soweit Ausbildungen auf Kreisebene durchgeführt werden, vom Wehrleiter und dem Kreisfeuerwehrinspekteur</b>, in kreisfreien Städten durch den Stadtfeuerwehrinspekteur, oder deren Beauftragte festgestellt.</p> <p>(3) Bei einer Ausbildung nach § <b>16 Abs. 2</b> haben der Leiter der <b>Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz, der Leiter einer vergleichbaren Einrichtung oder deren</b> Beauftragte die erfolgreiche Teilnahme zu bescheinigen. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss wird nach Vorliegen aller für den jeweiligen Ausbildungsabschluss erforderlichen Nachweise durch den Wehrleiter festgestellt. Der erfolgreiche <b>Abschluss der Ausbildung für Funktionen auf Landkreisebene, zum Beispiel Kreisausbilder, Kreisatemschutzgerätewart und Gefahrstoffzugführer</b>, wird durch den Kreisfeuerwehrinspekteur festgestellt.</p>

<p>(4) Sofern der Nachweis nach den Absätzen 2 und 3 nicht erbracht wird, ist eine Wiederholung der Ausbildung oder einzelner Ausbildungsabschnitte möglich.</p>	<p>(4) Sofern der Nachweis nach den Absätzen 2 und 3 nicht erbracht wird, ist eine Wiederholung der Ausbildung oder einzelner Ausbildungsabschnitte möglich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>VIERTER ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestellung von ehrenamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerwehr-Fachberatern, Feuerwehrärzten, Stadt- und Kreisfeuerwehrinspektoren, Kreisjugendfeuerwehrwarten, Kreisausbildern, Ausbildern in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind die Wehrleiter, Wehrführer, Führer und Unterführer. Führer sind die Zugführer und die Führer von Verbänden. Unterführer sind die Truppführer von selbständigen taktischen Einheiten und die Gruppenführer.</p> <p>(2) Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Ausbildung nach den §§ 13 bis 15 erfolgreich abgeschlossen hat. Zum Führer eines Trupps als selbständiger taktischer Einheit darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Gruppenführer nach § 13 erfolgreich abgeschlossen hat.</p> <p>(3) Zum Wehrführer darf nur bestellt werden, wer, falls die gerätebezo-</p>	<p style="text-align: center;"><b>VIERTER ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestellung von ehrenamtlichen Fach- und Führungskräften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind die Wehrleiter, Wehrführer, <b>Einheitsführer mit vergleichbaren Aufgaben eines Wehrführers, -- Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer und ---</b> Truppführer von selbständigen taktischen Einheiten <b>---</b>.</p> <p>(2) Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die <b>für seine Funktion erforderliche</b> Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.<b>---</b></p> <p>(3) Zum Wehrführer <b>oder Einheitsführer mit vergleichbaren Aufgaben eines Wehrführers</b> darf nur bestellt werden, wer, falls die gerätebezo-</p>

gene Stärke

1. die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Gruppenführer,
2. die Stärke eines erweiterten Zugs nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,
3. die Stärke eines erweiterten Zugs übersteigt, die Ausbildung zum Führer von Verbänden erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Zum Stadtfeuerwehrinspekteur darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Wehrleiter erfolgreich abgeschlossen und einen Lehrgang über Führen im Katastrophenschutz an der Katastrophenschutzschule des Bundes oder einen entsprechenden Lehrgang an einer gleichwertigen Einrichtung erfolgreich besucht hat. Dies gilt nicht für Beamte des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

(5) Feuerwehrangehörige, die vorübergehend mit der Wahrnehmung einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Führungsfunktionen beauftragt werden, sollen mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die Dauer dieser Tätigkeit

gene Stärke

1. die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Gruppenführer,
2. die Stärke eines --- Zugs nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,
3. die Stärke eines --- Zugs übersteigt, die Ausbildung zum **Verbandsführer** erfolgreich abgeschlossen hat.

**(4) Zum Wehrleiter darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung nach § 15 erfolgreich abgeschlossen hat.**

**(5) Zum Stadtfeuerwehrinspekteur darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung nach § 15 und einen Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“ erfolgreich abgeschlossen hat.**

**(6) Feuerwehrangehörige, die vorübergehend mit der Wahrnehmung einer der in Absatz 1 genannten Führungsfunktionen beauftragt werden, sollen mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die Dauer dieser Tätigkeit soll zwei Jah-**

<p>soll zwei Jahre nicht überschreiten.</p> <p>(6) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Führungskräfte müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die vorübergehende Wahrnehmung einer Stellvertreterfunktion ohne erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Ausbildung soll zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll nur Feuerwehrangehörigen übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben.</p>	<p>re, <b>in besonderen Fällen drei Jahre</b>, nicht überschreiten.</p> <p><b>(7)</b> Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Führungskräfte müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die vorübergehende Wahrnehmung einer Stellvertreterfunktion ohne erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Ausbildung soll zwei Jahre, <b>in besonderen Fällen drei Jahre</b>, nicht überschreiten; sie soll nur Feuerwehrangehörigen übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben.</p>
<p>(siehe § 22)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kreisfeuerwehrinspektore</b></p> <p>Für die Bestellung zum Kreisfeuerwehrinspekteur und dessen Stellvertreter <b>gilt § 18 Abs. 5 bis 7</b> entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis</b></p> <p>(1) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von einer Gemeinde gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisfeuerwehrinspekteur und der Wehrleiter sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(2) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von mehreren Gemeinden gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit den betreffenden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis</b></p> <p>(1) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von einer Gemeinde gestellt, <b>bedarf die nach § 14 Abs. 1 Satz 4 LBKG bestellte Führungskraft auch der Bestätigung durch den Landrat.</b></p> <p>(2) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von mehreren Gemeinden gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit den betreffenden</p>

<p>Bürgermeistern den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisfeuerwehrinspekteur und die betreffenden Wehrleiter sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(3) § 14 Abs. 5 Satz 2 LBKG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch der Kreisfeuerwehrinspekteur, die betreffenden Bürgermeister und Wehrleiter anzuhören sind.</p>	<p>Bürgermeistern den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisfeuerwehrinspekteur und die betreffenden Wehrleiter sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.</p> <p><b>(3) § 14 Abs. 5 LBKG gilt im Falle des Absatzes 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass auch der Landrat und der Kreisfeuerwehrinspekteur anzuhören sind. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet der Landrat, der neben dem Kreisfeuerwehrinspekteur auch die betreffenden Bürgermeister und Wehrleiter anzuhören hat, über die Entpflichtung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Feuerwehr-Fachberater, Feuerwehrärzte</b></p> <p>(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr können von den Aufgabenträgern zum Feuerwehr-Fachberater, insbesondere für den Bereich Gefahrstoffe, oder zum Feuerwehrarzt bestellt werden. Die Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte werden in der Gemeinde vom Bürgermeister, im Landkreis vom Landrat bestellt; der Wehrleiter oder der Kreisfeuerwehrinspekteur sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(2) Der Feuerwehr-Fachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen,</li><li>2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm-</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Feuerwehr-Fachberater, Feuerwehrärzte</b></p> <p>(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr können von den Aufgabenträgern zum Feuerwehr-Fachberater --- oder zum Feuerwehrarzt bestellt werden. Die Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte werden in der Gemeinde vom Bürgermeister, im Landkreis vom Landrat bestellt; der Wehrleiter oder der Kreisfeuerwehrinspekteur sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(2) Der Feuerwehr-Fachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen,</li><li>2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm-</li></ol>

<p>und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.</p> <p>(3) Für den Feuerwehrarzt gilt Absatz 2 entsprechend. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ärztliche Hilfe an der Einsatzstelle,</li><li>2. Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen.</li></ol> <p>(4) § 9 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Funktionen nach den §§ 10 bis 16 und 22 können Feuerwehr-Fachberatern und Feuerwehrärzten nur dann übertragen werden, wenn sie die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben; § 10 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 gelten entsprechend. § 16 Abs. 2 Nr. 5 Halbsatz 1 gilt nicht für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die zu Kreisausbildern und Ausbildern in Gemeinden oder kreisfreien Städten bestellt werden.</p> <p>(5) Für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die keinen Einsatzdienst leisten, findet § 12 Abs. 1 Satz 2 LBKG keine Anwendung.</p>	<p>und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.</p> <p>(3) Für den Feuerwehrarzt gilt Absatz 2 entsprechend. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ärztliche Hilfe an der Einsatzstelle,</li><li>2. Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen.</li></ol> <p>(4) § 9 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Funktionen <b>als Truppmann, Truppführer und Führungsfunktionen</b> können Feuerwehr-Fachberatern und Feuerwehrärzten nur dann übertragen werden, wenn sie die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben; --- Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die zu Kreisausbildern und Ausbildern in Gemeinden oder kreisfreien Städten bestellt werden, <b>benötigen keine Führungsausbildung.</b></p> <p>(5) Für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die keinen Einsatzdienst leisten, findet § 12 Abs. 1 Satz 2 LBKG keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kreisfeuerwehrinspektore</b></p> <p>Für die Bestellung zum Kreisfeuerwehrinspekteur und dessen Stellvertreter gelten § 16 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 bis 6 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><i>(siehe § 19)</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgehoben durch LBKG mit Wirkung vom 1. Juli 2005 (§ 5 Abs. 3).</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>Kreisjugendfeuerwehrwarte</b></p> <p>Der Landrat bestellt einen Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter; der Kreisfeuerwehrinspekteur, die Wehrleiter und die Jugendfeuerwehrwarte sollen hierzu Vorschläge unterbreiten. Der Landrat kann den Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter aus wichtigem Grund nach Anhörung des Kreisfeuerwehrinspektors, der Wehrleiter und der Jugendfeuerwehrwarte von ihrer Funktion entbinden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarte</b></p> <p>(1) Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten sind insbesondere für die Fachgebiete Brandschutz, Atemschutz, Schutz vor Gefahrstoffen (ohne radioaktive Stoffe), Strahlenschutz, technische Hilfe, Wasserschutz, Feuerwehrfahrzeuge und -pumpen, Fernmeldewesen sowie Datenverarbeitung zu bestellen. Für mehrere Fachgebiete kann ein Kreisausbilder oder ein Ausbilder in einer kreisfreien Stadt bestellt werden. Die Anzahl der Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten richtet sich nach Art und Umfang der Ausbildung.</p> <p>(2) Der Landrat bestellt Kreisausbilder und Kreisgerätewarte. Der Kreisfeuerwehrinspekteur soll hierzu Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(3) Zum Kreisausbilder, Ausbilder in einer kreisfreien Stadt und zum Kreisgerätewart darf nur bestellt werden, wer die zusätzliche Ausbildung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten</b></p> <p>Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten sind insbesondere für die <b>Bereiche</b> Brandschutz, Atemschutz, <b>ABC-Schutz</b>, Technische Hilfe, Wasserschutz, Feuerwehrfahrzeuge und -pumpen, <b>Informations- und Kommunikationswesen</b> zu bestellen. Für mehrere <b>Bereiche</b> kann ein Kreisausbilder oder ein Ausbilder in einer kreisfreien Stadt bestellt werden. Die Anzahl der Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten richtet sich nach Art und Umfang der Ausbildung.</p> <p><i>Aufgehoben durch LBKG mit Wirkung vom 1. Juli 2005 (§ 5 Abs. 3).</i></p>

<p>nach § 16 erfolgreich abgeschlossen hat.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>FÜNFTER ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Führung von Jugendfeuerwehren und ihrer Vorbereitungsgruppen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Betreuer einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr</b></p> <p><b>(1) Jede Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr muss von einem Betreuer geleitet werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.</b></p> <p><b>(2) Zum Betreuer einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Ausbildung nach Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen hat.</b></p> <p><b>(3) Ziel der Ausbildung zum Betreuer einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr ist die Befähigung zur Leitung einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr. Die Ausbildung dauert mindestens 12 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene, mindestens 40-stündige Ausbildung zum Jugendleiter.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Jugendfeuerwehrwarte</b></p> <p><b>(1) Jede Jugendfeuerwehr muss von einem Jugendfeuerwehrwart geführt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.</b></p>

	<p><b>(2) Zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung nach Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen hat.</b></p> <p><b>(3) Ziel der Ausbildung zum Jugendfeuerwehrwart ist die Befähigung zum Führen einer Jugendfeuerwehr. Die Ausbildung dauert mindestens 34 Stunden und wird an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz durchgeführt. Der Jugendfeuerwehrwart muss die Ausbildung zum Truppführer erfolgreich abgeschlossen haben.</b></p>
<p><i>(siehe § 23)</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kreisjugendfeuerwehrwarte</b></p> <p><b>Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss die Ausbildung nach § 24 Abs. 3 und die Ausbildung zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>FÜNFTER ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung und Bestellung von hauptamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung und Bestellung</b></p> <p>Zur hauptamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Ausbildung nach den §§ 13 bis 15 und 19 Abs. 4 und eine zusätzliche Ausbildung in entsprechender Anwendung der be-</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>SECHSTER ABSCHNITT</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung und Bestellung von hauptamtlichen oder hauptberuflichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausbildung und Bestellung</b></p> <p><b>Hauptamtliche Feuerwehrangehörige, die zum hauptamtlichen Wehrleiter und zum hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiter bestellt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 3 LBKG), sollen in der Regel Be-</b></p>

<p>amtenrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen hat. Über die zusätzliche Ausbildung und über Ausnahmen entscheidet der Aufgabenträger im Einvernehmen mit der Landesfeuerweherschule.</p>	<p><b>amte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sein.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>SECHSTER ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(1) Angehörige von Einheiten nach § 4 As. 2 LBKG, die in die Feuerwehr eingeordnet werden oder eingeordnet worden sind, müssen den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nicht nachholen.</p> <p>(2) Vorhandene Fahrzeuge und Sonderausrüstungen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, können weiter verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>SIEBTER</u> ABSCHNITT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Vorhandene Fahrzeuge und Ausrüstung, die dieser Verordnung nicht entsprechen, können weiter verwendet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderungsbestimmung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>entfällt</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Organisationsverordnung-Feuerwehr vom 23. Dezember 1975 (GVBl. 1976 S. 25, BS 213-50-5),</li><li>2. die Ausbildungs- und Bestellungsverordnung-Feuerwehr vom 31.</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>entfällt</b></p>

März 1977 (GVBl. S. 121, BS 213-50-6),

3. die Dienstkleidungs- und Dienstgradabzeichenverordnung-Feuerwehr vom 31. März 1977 (GVBl. S. 124, BS 213-50-7),

4. die Überörtliche Gefahrenabwehr-Verordnung vom 17. Mai 1979 (GVBl. S. 135, BS 213-50-10).

Mainz, den 21. März 1991

Der Minister des Innern

<b>Anlage 1</b> Risikoklassen (zu § 3 Absatz 2)	<b>Anlage 1</b> Risikoklassen (zu § 3 Abs. 2)
<b>Brandgefahren</b> Risikoklassen B 1 bis B 5	<b>Brandgefahren</b> Risikoklassen B 1 bis B 5
Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
B 1 Gebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.	B 1 Gebäude mit <b>Rettungshöhen bis 8 m</b> , landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
B 2 Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m <sup>2</sup> Geschoßfläche, Lagerplätze über 1.500 m <sup>2</sup> , Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.	B 2 Gebäude mit <b>Rettungshöhen bis 12 m</b> , gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m <sup>2</sup> Geschossfläche, Lagerplätze über 1500 m <sup>2</sup> , Beherbergungsbetriebe mit mehr als <b>12</b> Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
B 3 Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen, Heime, Warenhäuser, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m <sup>2</sup> Geschoßfläche, normaler Durchgangsverkehr.	B 3 Gebäude mit <b>Rettungshöhen bis 18 m, Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten</b> , gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1500 m <sup>2</sup> Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
B 4 Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m <sup>2</sup> Geschoßfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.	B 4 <b>Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m</b> , Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10000 m <sup>2</sup> Geschoßfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
B 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.	B 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

<b>Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse</b> Risikoklassen T 1 bis T 5	<b>Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse</b> Risikoklassen T 1 bis T 5
Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
T 1 Gebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.	T 1 Gebäude mit <b>Rettungshöhen bis 8 m</b> , landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
T 2 Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m <sup>2</sup> Geschoßfläche, Lagerplätze über 1.500 m <sup>2</sup> , Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.	T 2 Gebäude mit <b>Rettungshöhen bis 12 m</b> , gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m <sup>2</sup> Geschossfläche, Lagerplätze über 1500 m <sup>2</sup> , Beherbergungsbetriebe mit mehr als <b>12</b> Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
T 3 Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen, Heime, Warenhäuser, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500 m <sup>2</sup> Geschoßfläche, normaler Durchgangsverkehr.	T 3 Gebäude mit <b>Rettungshöhen bis 18 m, Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten</b> , gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1500 m <sup>2</sup> Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
T 4 Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m <sup>2</sup> Geschoßfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.	T 4 <b>Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m</b> , Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10000 m <sup>2</sup> Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
T 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.	T 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

<p><b>Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe)</b></p> <p>Risikoklassen G 1 bis G 5</p>	<p>Gefahren durch Gefahrstoffe <b>einschließlich radioaktiver Stoffe, (ABC-Gefahren)</b></p> <p>Risikoklassen <b>ABC 1 bis ABC 5</b></p>
<p>Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)</p>	<p>Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)</p>
<p>G 1 Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr</p>	<p><b>ABC 1</b> Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr, <b>Keine Anlagen mit radioaktiven Stoffen</b></p>
<p>G 2 Werkstätten und Betriebe, in denen Gefahrstoffe verwendet oder vertrieben werden, einschließlich örtlicher Düngemittel- und Pflanzenschutzmittellagerplätze, sofern diese Anlagen nicht der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) unterliegen, geringer Durchgangsverkehr</p>	<p><b>ABC 2 Betriebsbereiche</b>, in denen Gefahrstoffe verwendet und vertrieben werden <b>und die nicht der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe I eingestuft sind</b>, geringer Durchgangsverkehr</p>
<p>G 3 Industriebetriebe, in denen Gefahrstoffe verwendet werden, Transportanlagen und Umschlagplätze für Gefahrstoffe, Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, Trinkwassereinzugsgebiete, normaler Durchgangsverkehr</p>	<p><b>ABC 3 Betriebsbereiche, die den Grundpflichten der Störfallverordnung vom 8. Juni 2005 unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe II eingestuft sind</b>, normaler Durchgangsverkehr</p>
<p>G 4 Mineralölraffinerien, Großtanklager, Industriebetriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Gefahrstoffen (mit Werkfeuerwehr), großer Durchgangsverkehr</p>	<p><b>ABC 4 Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung vom 8. Juni 2005 unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind</b>, großer Durchgangsverkehr</p>

<p>G 5 Mineralölraffinerien, Großtanklager, Industriebetriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Gefahrstoffen (ohne Werkfeuerwehr), Verkehrsknotenpunkt</p>	<p><b>ABC 5 Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung vom 8. Juni 2005 unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr</b></p>
<p><b>Gefahren durch radioaktive Gefahrstoffe</b> Risikoklassen R 1 bis R 5</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>R 1 Keine Anlagen mit radioaktiven Präparaten</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>R 2 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe I für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>R 3 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe II für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>R 4 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe III für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1, jedoch ohne Anlagen nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428)</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>R 5 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe III für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1</p>	<p><b>entfällt</b></p>

<b>Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer</b> Risikoklassen W 1 bis W 5	<b>Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer</b> Risikoklassen W 1 bis W 5
Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
W 1 Keine Gewässer	W 1 Keine Gewässer <b>sowie stehende und fließende Gewässer, bei denen Einsätze mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) abgearbeitet werden können.</b>
W 2 Kiesgruben, Flüsse und Seen ohne Schifffahrt, Wassersportanlagen	W 2 <b>Stehende Gewässer (Kiesgruben und Seen); Gewässer mit Sport- und Freizeitschifffahrt ohne Motorantrieb.</b>
W 3 Sport und Freizeitschifffahrt	W 3 <b>Fließende Gewässer; Gewässer mit Sport- und Freizeitschifffahrt mit Motorantrieb, Sportboot- und Yachthäfen.</b>
W 4 Binnenschifffahrt (Rhein, Mosel, Lahn, Saar), Flußhäfen, Hafenanlagen, Industrieanlagen am Ufer	W 4 Binnenschifffahrt (Rhein, Mosel, --- Saar), <b>Verladeanlagen im Uferbereich</b>
W 5 Ölhäfen, Hafenanlagen mit großem Güterumschlag	W 5 ---, Hafenanlagen mit großem Güterumschlag.

<p><b>Anlage 2 Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen*</b> (zu § 3 Absatz 3 und 4)</p>	<p><b>Anlage 2 Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen</b> (zu § 3 Absatz 3 und 4)</p>
<p><i>Tabelle(in der Synopse nicht enthalten)</i></p>	<p><i>Tabelle (in der Synopse nicht enthalten)</i></p>
	<p><b>Fußnoten zur Tabelle</b></p>
	<p><sup>1)</sup> In kleinen Ortsgemeinden, die in Risikoklasse B 1 eingruppiert sind, können noch TSA und GW-TS verwendet werden. Wird nur ein TSA vorgehalten, ist zusätzlich eine 4-teilige Steckleiter erforderlich. Der GW-TS kann auch in örtlichen Feuerwehreinheiten verwendet werden, die mit einem TSF ohne Isoliergeräte (Pressluftatmer) ausgestattet sind. In größeren Ortsgemeinden, die noch in Risikoklasse B 1 eingruppiert sind, kann auch ein TSF-W verwendet werden.</p>
	<p><sup>2)</sup> Normfahrzeug mit ergänzter Ausrüstung, insbesondere Löschwassermenge 1000 Liter</p>
	<p><sup>3)</sup> In Ortsgemeinden, die in den Risikoklassen B 2 und B 3 eingruppiert sind, müssen HRF in der Alarmstufe 1 vorgehalten werden, wenn sie zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich sind. Werden HRF nur als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung und beim Rüsteeinsatz benötigt, ist es ausreichend, wenn sie als überörtliches Einsatzmittel im Rahmen der gegenseitigen Hilfe zwischen den Gemeinden untereinander oder zwischen den Gemeinden und Landkreisen nach dem Additionsprinzip innerhalb einer Frist von 25 Minuten (Stufe 3) nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.</p>
	<p><sup>4)</sup> Als HRF kommen die DL(K) oder der TM(K) in Betracht. Aufgrund ein-</p>

	<p>satztaktischer und sicherheitstechnischer Nachteile scheidet die Verwendung des GM(K) zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges grundsätzlich aus.</p>
	<p><sup>5)</sup> In Ortsgemeinden, die in Risikoklasse B 2 eingruppiert sind, können alternativ die Drehleiter DL 16-4 mit Handantrieb und die Anhängelleiter AL 16-4 verwendet werden.</p>
	<p><sup>6)</sup> Im begründeten Einzelfall kann auch das HLF 20/16 in Betracht kommen.</p>
	<p><sup>7)</sup> Für kreisfreie Städte kann auch das HLF 20/16 in Betracht kommen.</p>
	<p><sup>8)</sup> Für kreisfreie Städte kann auch ein TLF 20/40 in Betracht kommen.</p>
	<p><sup>9)</sup> Für kreisfreie Städte mit Großstadtkerncharakter kann ein Eintreffen nach 15 Minuten (Alarmstufe 2) erforderlich sein.</p>
	<p><sup>10)</sup> MS-TH: Stromerzeuger 5 kVA, Beleuchtungsgeräte, hydr. Kombigerät (Schere/Spreizer), Gerät zum Trennen von Verbundglasscheiben, Motorsäge nebst Schutzkleidung und -helm, Tauchpumpe (kann beispielsweise mitgeführt werden auf: StLF, MZF 1).</p>
	<p><sup>11)</sup> Der RW ist alternativ auch als Rüstwagen-Kran (RW-Kran) [Hubkraft <math>F_H = 35 \text{ kN}</math> bei Ausladung <math>l_A = 10 \text{ m}</math>] zulässig.</p>
	<p><sup>12)</sup> WLF mit AB-P: Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter Pritsche (Plane mit Spriegel).</p>
	<p><sup>13)</sup> Das WLF ist alternativ auch als WLF-K [<math>F_H = 35 \text{ kN}</math> bei Ausladung <math>l_A = 10 \text{ m}</math>] mit AB-P zulässig.</p>
	<p><sup>14)</sup> GAMS-Plus: 6 x leichte Chemikalienschutzbekleidung, 6 x Chemikalienschutzhandschuhe, 6 Paar Gummistiefel, 6 x Schutzbrille, 1 Paket Einmalschutzhandschuhe, Ersteinsatzlitera-</p>

			<p>tur/Kurzinfo GAMS, Ex-Meter, Universalindikatorpapier, Ölnachweispapier, PE-Gewebeplane, 10 x PE-Kunststoffsäcke, 10 m Gewebeklebeband, Abdichtmaterial.</p>
			<p><b>Abkürzungsverzeichnis</b></p>
Es bedeuten (alphabetisch aufgeführt):		Es bedeuten (alphabetisch aufgeführt):	
AL	Anhängeleiter	<b>AB-P</b>	<b>Abrollbehälter - Pritsche</b>
DL	Drehleiter	<b>DL (K)</b>	<b>--- Drehleiter mit Korb</b>
DLK	Drehleiter mit Korb	ELW	Einsatzleitwagen
DTF	Dekontaminations- und Transportfahrzeug	<b>GAMS-Plus</b>	<b>Ausstattungsatz zur Unterstützung der Unaufschiebbaren Erstmaßnahmen</b>
ELW	Einsatzleitwagen	<b>GM(K)</b>	<b>Gelenkmast mit Korb</b>
GW-AS	Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz	<b>GW-A</b>	<b>Gerätewagen-Atemschutz</b>
GW-G	Gerätewagen Gefahrstoffe	GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
KW	Kranwagen	<b>GW-Mess</b>	<b>Gerätewagen-Messtechnik</b>
LF	Löschgruppenfahrzeug	<b>GW-TS</b>	<b>Gerätewagen-Tragkraftspritze</b>
LKW	Lastkraftwagen	<b>HLF</b>	<b>Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug</b>
MeF-G	Meßtruppfahrzeug-Gefahrstoffe	<b>HRF</b>	<b>Hubrettungsfahrzeug</b>
MeF-S	Meßtruppfahrzeug-Strahlenschutz	<b>KdoW</b>	<b>Kommandowagen</b>
MTW	Mannschaftstransportwagen	<b>KLF</b>	<b>Kleinlöschfahrzeug</b>
MZB	Mehrzweckboot	<b>MS-TH</b>	<b>Mindestsatz-Technische Hilfe</b>
RP	Ausführung Rheinland-Pfalz	MZB	Mehrzweckboot
RTB	Rettungsboot	<b>MZF</b>	<b>Mehrzweckfahrzeug</b>
RW	Rüstwagen	<b>MZF-Dekon</b>	<b>Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination</b>

<p>SW Schlauchwagen                  TLF Tanklöschfahrzeug                  TSA Tragkraftspritzenanhänger                  TSF Tragkraftspritzenfahrzeug                  TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter                  zGG zulässiges Gesamtgewicht</p>	<p><b>MZF-G Mehrzweckfahrzeug-Gefahrstoff</b>  <b>RTB Rettungsboot</b>                  RW Rüstwagen  <b>StLF Staffellöschfahrzeug</b>                  SW Schlauchwagen  <b>TM(K) Teleskopgelenkmast mit Korb</b>                  TLF Tanklöschfahrzeug                  TSA Tragkraftspritzenanhänger                  TSF Tragkraftspritzenfahrzeug                  TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser  <b>WLF Wechselladerfahrzeug</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Ausrüstung mit Feuerwehrsicherheitsgurten</b></p> <p>Auf den Fahrzeugen sind Feuerwehrsicherheitsgurte in der Anzahl bereitzuhalten, die der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entspricht. Gerätebezogene Mannschaftsstärke ist die Personalstärke, die erforderlich ist, um alle fahrbaren Geräte (Löschfahrzeuge, Schlauchwagen, Gerätewagen, Drehleitern, Anhängelleitern, sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger) zu gleicher Zeit ordnungsgemäß einsetzen zu können. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, die nur alternativ eingesetzt werden können. Hier ist nur das Gerät in Ansatz zu bringen, das die größere Personalstärke erfordert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Ausrüstung mit Feuerwehr-<u>Halte</u>gurten</b></p> <p>Auf den Fahrzeugen sind Feuerwehr-<b>Halte</b>gurte in der Anzahl bereitzuhalten, die der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entspricht. Gerätebezogene Mannschaftsstärke ist die Personalstärke, die erforderlich ist, um alle fahrbaren Geräte (Löschfahrzeuge, <b>GW-TS, TSA, SW, RW, HRF</b>) zu gleicher Zeit ordnungsgemäß einsetzen zu können. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, die nur alternativ eingesetzt werden können; hier ist nur das Gerät in Ansatz zu bringen, das die größere Personalstärke erfordert.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Gerätesatz „Absturzsicherung“</b></p> <p><b>In jeder Gemeinde ist mindestens ein Gerätesatz „Absturzsiche-</b></p>

						<b>rung“ vorzuhalten.</b>
<b>Mindestbedarf an umluftunabhängigen Atemschutzgeräten für alle Gefahrenbereiche</b>						<b>Mindestbedarf an umluftunabhängigen Atemschutzgeräten für alle Gefahrenbereiche</b>
Risikoklassen	1	2	3	4	5	<b>In der Risikoklasse 1 müssen in Stufe 1 mindestens 4 frei tragbare Isoliergeräte (Pressluftatmer) eingesetzt werden können.</b>
Stufe 1	4	4	8	8	12	
Stufe 2	8	8	12	20	20	
Stufe 3	12	12	24	28	36	
Die Anzahl der Atemschutzmasken mit Filter in Tragebüchsen muß der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entsprechen. Zusätzlich müssen in jeder Gemeinde mindestens 20 Sätze vorgehalten werden.						entfällt

<b>Anlage 3 Dienstgrade der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind und der Kreisfeuerwehrinspektore</b> (zu § 3 Absatz 3 und 4)		<b>Anlage 3 Dienstgrade der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, und der Kreisfeuerwehrinspektore</b> (zu § 4 Abs. 4)	
Die Dienstgrade richten sich nach der Funktion, die die Feuerwehrangehörigen in der Feuerwehr wahrnehmen. Die Dienstgrade bleiben auch nach Aufgabe der jeweiligen Funktion erhalten. Die Dienstgradabzeichen werden gesondert geregelt.		Die Dienstgrade richten sich nach der Funktion, die die Feuerwehrangehörigen in der Feuerwehr wahrnehmen. Die Dienstgrade bleiben auch nach Aufgabe der jeweiligen Funktion erhalten. Die Dienstgradabzeichen werden gesondert geregelt.	
<b>Funktion</b>	<b>Dienstgrad (= Bezeichnung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen)</b>	<b>Funktion</b>	<b>Dienstgrad (= Bezeichnung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen)</b>
Truppmannanwärter Truppfrauanwärterin	Feuerwehrmannanwärter Feuerwehrfrauanwärterin	Truppmannanwärter Truppfrauanwärterin	Feuerwehrmannanwärter Feuerwehrfrauanwärterin
Truppmann Truppfrau	Feuerwehrmann Feuerwehrfrau	Truppmann Truppfrau	Feuerwehrmann Feuerwehrfrau
Truppmann Truppfrau	Oberfeuerwehrmann Oberfeuerwehrfrau	Truppmann Truppfrau	Oberfeuerwehrmann Oberfeuerwehrfrau
Truppführer Truppführerin	Hauptfeuerwehrmann Hauptfeuerwehrfrau	Truppführer Truppführerin	Hauptfeuerwehrmann Hauptfeuerwehrfrau
Truppführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Löschmeister	Truppführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Löschmeister

Truppführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Löschmeisterin	Truppführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Löschmeisterin
		<b>erfahrene Truppführer, Geräte- wart und vergleichbare Funktio- nen</b> <b>erfahrene Truppführerin, Gerä- te- wartin und vergleichbare Funktionen</b>	<b>Oberlöschmeister</b>  <b>Oberlöschmeisterin</b>
		<b>besonders erfahrene Truppfüh- rer, Gerätewart und vergleichba- re Funktionen</b> <b>besonders erfahrene Truppfüh- rerin, Gerätewartin und ver- gleichbare Funktionen</b>	<b>Hauptlöschmeister</b>  <b>Hauptlöschmeisterin</b>
Führer eines Trupps als selbstän- diger taktischer Einheit, Staffel- oder Gruppenführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen, Führerin eines Trupps als selbst- ständiger taktischer Einheit, Staf- fel- oder Gruppenführerin, Geräte- wartin und vergleichbare Funktio- nen	Brandmeister  Brandmeisterin	Führer eines Trupps als selbst- ständiger taktischer Einheit, Staf- fel- oder Gruppenführer  Führerin eines Trupps als selbst- ständiger taktischer Einheit, Staf- fel- oder Gruppenführerin,	Brandmeister  Brandmeisterin

<p>Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt; Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt</p>	<p>Brandmeister  Brandmeisterin</p>	<p>Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt; Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt</p>	<p>Brandmeister  Brandmeisterin</p>
<p>Zugführer Zugführerin</p>	<p>Oberbrandmeister Oberbrandmeisterin</p>	<p>Zugführer Zugführerin</p>	<p>Oberbrandmeister Oberbrandmeisterin</p>
<p>Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten-Zugs nicht übersteigt Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die</p>	<p>Oberbrandmeister  Oberbrandmeisterin</p>	<p>Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines ---Zuges nicht übersteigt Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die</p>	<p>Oberbrandmeister  Oberbrandmeisterin</p>

Stärke eines erweiterten Zugs nicht übersteigt		Stärke eines --- Zuges nicht übersteigt	
Führer von Verbänden Führerin von Verbänden	Hauptbrandmeister Hauptbrandmeisterin	<b>Verbandsführer</b> <b>Verbandsführerin</b>	Hauptbrandmeister Hauptbrandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zugs übersteigt Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zugs übersteigt	Hauptbrandmeister  Hauptbrandmeisterin	Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines --- Zuges übersteigt Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines --- Zuges übersteigt	Hauptbrandmeister  Hauptbrandmeisterin
Stellvertretender Wehrleiter Stellvertretende Wehrleiterin		Stellvertretender Wehrleiter Stellvertretende Wehrleiterin	
Wehrleiter Wehrleiterin		Wehrleiter Wehrleiterin	
Stellvertretender Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspekteur Stellvertretende Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspekteurin		Stellvertretender Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspekteur Stellvertretende Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspekteurin	
Kreisfeuerwehrinspekteur		Kreisfeuerwehrinspekteur	

Kreisfeuerwehrinspektorin	Kreisfeuerwehrinspektorin
Stadtfeuerwehrinspektor Stadtfeuerwehrinspektorin	Stadtfeuerwehrinspektor Stadtfeuerwehrinspektorin